

# RS OGH 1995/10/17 1Ob1592/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1995

## Norm

ABGB §952

### Rechtssatz

Die Grundsätze des § 952 ABGB gelten nicht nur dann, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist (zum Beispiel verschenkt, vernichtet, verarbeitet wurde), sondern auch, wenn ihr Zustand über die ordentliche Abnutzung hinaus in einer dem Beschenkten zurechenbaren Weise verschlechtert oder durch rechtliche Verfügungen in ihrem Befriedigungswert (etwa Einräumung von Dienstbarkeiten) herabgesetzt wurde.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 1592/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 1592/95

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079875

### Dokumentnummer

JJR\_19951017\_OGH0002\_0010OB01592\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)